

Prov. Bestimmungen vom Februar 2012

## Publikationsvermerk für die Veröffentlichung von Daten

GeoIV: Art. 30 Quellenangabe

Geobasisdaten dürfen nur mit der Angabe der Quelle wiedergegeben werden.

KGeoIV: Art. 17 Angabe der Aktualität

Eidgenössische und kantonale Geodaten sind von allen Nutzern mit Angaben bezüglich der Aktualität zu versehen.

### Syntax für den Publikationstext:

Quelle: [Datenbestand (Abkürzung)], Kanton Graubünden, JJJJ oder tt.mm.jjjj

z.B.:

Quelle: Amtliche Vermessung (AV), Kanton Graubünden, 14.01.2012

Quelle: Basisplan der amtliche Vermessung (BP-AV), Kanton Graubünden, 01.2012

Quelle: Nutzungsplanung (NUP) Gemeinde ‚sowieso‘, Kanton Graubünden, 14.09.2011

Wenn **Daten der amtlichen Vermessung inkl. Liegenschaften** publiziert werden, muss zudem folgender Vermerk angebracht werden:

*Diese Informationen der amtlichen Vermessung erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung. Verbindlich sind einzig die vom Nachführungsgeometer erstellten und beglaubigten Auszüge.*

## Abgabe- und Nutzungsbestimmungen für Geodaten

1. Werden die Daten im Rahmen von Auflage- und Genehmigungsverfahren verwendet, so ist ein aktueller Datenbestand zu benutzen.
2. Die Aktualität der Daten und der Nachführungszyklus kann aus dem Geodateninventar entnommen werden ([www.geogr.ch](http://www.geogr.ch) > Daten > Dokumentationen) oder direkt beim Produkt. Die Beschaffung neuerer Versionen der Daten ist Sache des Datenbezügers.
3. Falls der Datenbezug Elemente der amtlichen Vermessung enthält, gelten im weiteren die Bestimmungen der amtlichen Vermessung.
4. Die Datenhoheitsträger behalten sich vor, diese Verpflichtungen und Bestimmungen durch weitere zu ergänzen. Sämtliche Rechte an den gelieferten Daten sowie an Ableitungen davon verbleiben in jedem Fall beim Datenhoheitsträger.
5. Werden Geobasisdaten weitergegeben, so gelten die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer auch für die empfangenden Dritten
6. Der Datenbezüger haftet für die Einhaltung der ihm obliegenden Verpflichtungen. Für allfällige Mängel an den Daten übernehmen der Datenhoheitsträger sowie die Datenbezugsstelle keine Haftung.
7. Im Falle der Nichteinhaltung einer dem Datenbezüger obliegenden Verpflichtung oder einer missbräuchlichen Verwendung der Daten, kann der Datenhoheitsträger das Benutzungsrecht mit sofortiger Wirkung entziehen und den Datenbezüger für allfällige Schäden haftbar machen.
8. Für die Daten der Swisstopo gelten die Nutzungsbestimmungen der Swisstopo. Swisstopodaten werden nur für die Bearbeitung kantonaler Aufgaben abgegeben

Chur, Februar 2012